

Bezeichnung der Leistung / des Beschaffungsgegenstandes:

Kita Mittendrin (ehem. Kita Oorde), Oorder Weg, 48531 Nordhorn / Innenausstattung

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1. Anlieferung bei Lieferaufträgen

Ort: **Kita Mittendrin (ehem. Kita Oorde), Oorder Weg, 48531 Nordhorn**

Gebäude: **Kita Mittendrin**

Raum:

Zuständig: Maïke Klaassen (05921 878 324 / maïke.klaassen@nordhorn.de)

☐ siehe. Leistungsbeschreibung

☒ Anlieferungstermin: mit Maïke Klaassen abzustimmen

2 Ausführungsfristen

3.1 ☐ Folgende Einzelfristen sind verbindliche Fristen (= Vertragsfristen):

Beginn der Ausführung:

Ende der Ausführung:

3.2 ☐ siehe Leistungsbeschreibung

3 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

3.1 bei Überschreitung der Ausführungsfrist

☐ € pro Tag

☐ v.H. des Endbetrages der Auftragssumme

3.2 bei Überschreitung von Einzelfristen

3.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt v.H. der Auftragssumme begrenzt.

3.4 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollen-
dung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

4 Rechnungen (§15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber **einfach** -fach und zugleich bei -fach
einzureichen.

5 Sicherheitsleistung (§ 17)

5.1 Stellung der Sicherheit

Die Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von

v. H. der Auftragssumme zu stellen, sofern die Auftragssumme 50 000,-- Euro übersteigt, und wenn dies für die sach- und fristgerechte Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint (max. 5%)

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt

v .H. der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge, sofern die Abrechnungssumme 50.000, -- € übersteigt, (max. 3%)

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit in eine Mängelanspruchesicherheit umgewandelt wird.

5.2. Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „ Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „ Mängelansprüchebürgschaft „

zu verwenden, wenn diese den Verdingungsunterlagen beigelegt sind. .

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärungen des Bieters:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

6. Zahlungsbedingungen

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn zwischen den Vertragspartnern vor Vertragsschluss eine Regelung hierüber getroffen worden ist.

XXXXXX KEINE WEITEREN BESONDEREN VERTRAGSBEDINGUNGEN XXXXX